

99063068261000

Nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlagen zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - Anzeige zur Inbetriebnahme Entgegennahme

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99063068261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063068261000
Leistungsbezeichnung I	Nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlagen zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - Anzeige zur Inbetriebnahme Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Inbetriebnahme von nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlagen zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	BImSchV, Luftschadstoffe, Tanklager, genehmigungsbedürftig, TA Luft, Ottokraftstoffe, Schadstoffemission, Kraftstoffgemische, Lagern, BImSchG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_20_1998/_8.html
Teaser	Sie möchten eine nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlage zum Umfüllen oder Lagern von Kraftstoffen in Betrieb nehmen? Dann müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlage zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin in Betrieb nehmen möchten, müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen. Nicht genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die kein Genehmigungsverfahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchlaufen müssen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Ausgefüllte Anzeige
Voraussetzungen	Sie möchten eine nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlage zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin in Betrieb nehmen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihre Anzeige bei der für Sie zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde prüft Ihre Anzeige. • Bei Bedarf kommt die zuständige Behörde für Rückfragen auf Sie zu
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine Bearbeitungsfrist.
Frist	Sie müssen die Anzeige vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage einreichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Erstatten Sie die Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlagen zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - Anzeige zur Inbetriebnahme Entgegennahme • Inbetriebnahme einer nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlage ist der zuständigen Behörde anzuzeigen • Anzeige ist vor Inbetriebnahme einzureichen • Anlagen sind nicht genehmigungsbedürftig, wenn sie kein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz durchlaufen müssen • zuständig: zuständige Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständige Behörde
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal